

49. 1. Wann liegt in der letztwilligen Zuwendung des Pflichtteils die Anordnung eines Vermächtnisses und nicht bloß eine ausdrückliche Anerkennung des kraft Gesetzes bestehenden Pflichtteilsanspruchs?

2. Hat ein auf den doppelten Pflichtteilsbetrag eingesetzter Vermächtnisnehmer ein klagbares Recht auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses durch Vorlegung und nötigenfalls eidliche Bekräftigung eines Bestandsverzeichnisses?

3. Über das Verhältnis der Inventarpflicht des Erben zu der ihm gegenüber einem Pflichtteilsberechtigten und unter Umständen auch gegenüber einem Vermächtnisnehmer obliegenden Auskunftspflicht.

4. Sind die sämtlichen Miterben offenbarungseidpflichtig, wenn das Bestandsverzeichnis, durch das über den Bestand des Nachlasses Auskunft erteilt werden soll, von einem Miterben zugleich im Antrage der übrigen Erben aufgestellt worden ist?

BGB. §§ 260, 2001, 2304, 2307, 2314.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1930 i. S. F. u. Gen. (Bef.)  
w. F. (Rl.). IV 59/30.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist die Witwe, die Erstbeklagte ist die Mutter, die drei anderen Beklagten sind die Geschwister des am 3. März 1927 gestorbenen Landrichters Dr. F. Dieser hat in einem eigenhändigen Testament vom 14. Dezember 1926 nur die folgenden Bestimmungen getroffen:

Ich setze meine Frau . . . auf den Pflichtteil im juristisch technischen Sinne des § 2304 BGB.

Außerdem hinterlasse ich meiner Ehefrau ein Vermächtnis in Höhe des Betrages ihres gesetzlichen Pflichtteils.

Diese letztwilligen Zuwendungen entfallen selbstverständlich, falls ich zur Zeit meines Todes von meiner Frau geschieden bin.

Gesetzliche Erben des Verstorbenen sind die Beklagten geworden. Ihnen wurde auf Antrag der Klägerin durch Beschluß des Nachlaßgerichts eine Frist von einem Monat zur Errichtung eines Inventars über den Nachlaß bestimmt. Innerhalb der Frist reichte ein Notar ein von ihm am 30. Mai 1927 aufgenommenes Inventar dem Nachlaßgericht ein.

Im Prozeß beantragte sodann die Klägerin, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt werden sollten, das Bestandsverzeichnis, das durch das Inventar aufgestellt worden sei, mit dem Offenbarungseide zu beschwören. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

## Gründe:

Die Vorinstanzen gehen mit der Klägerin davon aus, daß diese als „Pflichtteilsberechtigte“ den Anspruch auf Auskunftserteilung nach § 2314 BGB. habe. Eine unmittelbare Anwendung des § 2314 ist indessen zu verneinen.

Die Zuwendung des Pflichtteils ist nach der Auslegungsregel des § 2304 BGB. im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Daß diese Auslegung hier Platz greifen soll, ist vom Erblasser ausdrücklich bestimmt. Es fragt sich aber noch, ob in der Zuwendung des Pflichtteils entweder die Anordnung eines Vermächtnisses (§ 1939 BGB.) oder nur eine ausdrückliche Anerkennung des kraft Gesetzes bestehenden Pflichtteilsanspruchs (§§ 2303, 2317 BGB.) zu finden ist. Das ist eine vom Gesetz offen gelassene Auslegungsfrage, deren Entscheidung davon abhängt, ob der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten nicht nur nach dem Wortlaut, sondern auch nach dem Sinne seiner Verfügung etwas zuwenden oder ihn lediglich von allem ausschließen wollte, worauf er keinen unentziehbaren gesetzlichen Anspruch habe (RGZ. Bd. 113 S. 237; RGKomm. 6. Aufl. § 2304 Anm. 1; Palandt 3. Aufl. § 2304 Anm. 2). Hier hat die Klägerin nicht nur den ihr gebührenden Pflichtteil, sondern auch noch ein Vermächtnis in Höhe des gleichen Betrags zugewendet erhalten. Danach ist nicht der zweite, sondern der erste der beiden Fälle gegeben: der Erblasser hat die Klägerin auf den doppelten Pflichtteilsbetrag (gleich dem vollen Werte ihres gesetzlichen Erbteils, mithin nach § 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB. gleich dem halben Werte des Nachlasses) als Vermächtnisnehmerin eingesetzt. Die Klägerin hat das Vermächtnis angenommen. Das Recht auf den Pflichtteil steht ihr daher nach § 2307 BGB. nicht mehr zu.

Als Vermächtnisnehmerin ist die Klägerin Nachlassgläubigerin. In dieser Eigenschaft hatte sie die von ihr ausgeübten Rechte aus den §§ 1994, 2006 BGB. Die Möglichkeit, die mit dem Vermächtnis beschwerten Erben zur Leistung des Offenbarungseides auf das von ihnen errichtete Inventar im Prozeßwege anzuhalten, ist durch diese Vorschriften nicht eröffnet. Daß die Beklagten in dem Verfahren vor dem Nachlassgericht die Eidesleistung verweigert haben oder in den zur Eidesleistung bestimmten Terminen unentschuldigst ausgeblieben sind, hatte vielmehr nur die Rechtsfolge der un-

beschränkten Erbenhaftung. Ein klagbares Recht auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses, die gemäß § 260 Abs. 1 BGB. durch Vorlegung eines Bestandsverzeichnis zu erteilen und unter den Voraussetzungen des § 260 Abs. 2, 3 mit dem Offenbarungseid zu bekräftigen wäre, hat die Klägerin aus § 2314 BGB. nicht. Ein solches Recht hat aber als ihr mitvermacht zu gelten, weil die Klägerin ihren sich auf die Hälfte des Wertes des Nachlasses richtenden Vermächtnisanspruch nur dann in zweckentsprechender Weise geltend machen kann, wenn sie vom Bestande des Nachlasses zuverlässige Kenntnis erhält (ROLG. Bd. 26 S. 340, Bd. 42 S. 136; RGR-Komm. § 2174 Anm. 1; Staudinger 9. Aufl. § 2174 Anm. IV 1, § 2314 Anm. 1).

Der Geltendmachung des seiner Natur nach nur vorbereitenden Anspruchs auf Auskunftserteilung oder auf eidliche Bekräftigung der erteilten Auskunft können die Tatsachen nicht entgegengehalten werden, daß schon der Hauptanspruch auf Zahlung in einem einen Teilbetrag betreffenden, rechtskräftig entschiedenen Vorprozeß und zu einem weiteren Betrag in einem noch schwebenden Prozeß erhoben worden ist. Die Revision kommt auf diesen Einwand der Beklagten nicht zurück. Ihre Angriffe beziehen sich auf die folgenden Streitpunkte:

1. Es fragt sich, ob die Klägerin in Verfolgung des ihr (zwar nicht aus § 2314 BGB., wohl aber nach dem Inhalt der Vermächtnisanordnung) zustehenden, gemäß § 260 BGB. zu verwirklichenden Anspruchs auf Auskunftserteilung von den Beklagten die eidliche Bekräftigung des Nachlassverzeichnis (Inventars) verlangen kann, das diese auf den von ihr aus § 1994 BGB. gestellten Antrag und die ihm entsprechende Fristbestimmung dem Nachlassgericht eingereicht haben. Diese Frage ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Der „Bestand“ des Nachlasses, über den der Klägerin als einer auf den doppelten Pflichtteilsbetrag eingesetzten Vermächtnisnehmerin, wie nach § 2314 BGB. einem Pflichtteilsberechtigten, durch Vorlegung eines Bestandsverzeichnis Auskunft zu erteilen ist, ergibt sich aus der Vergleichung der Aktiven und Passiven des Nachlasses. Das Verzeichnis hat deshalb nicht nur die Nachlassgegenstände, sondern auch die Nachlassverbindlichkeiten aufzuführen. Nur dann erfüllt es seine Zweckbestimmung, den Berechtigten über die Höhe seines Zahlungsanspruchs zu unter-

richten. Für das Anwendungsgebiet des § 2314 kann dafür auf den Zusammenhang dieser Vorschrift mit den §§ 2311 und 2313 BGB. hingewiesen werden (RGRKomm. § 2314 Anm. 1, Staubinger § 2314 Anm. 3). Derselbe Inhalt ist für ein nach den §§ 1993ffg. zu errichtendes Inventar in § 2001 Abs. 1 BGB. vorgeschrieben. Würde die Klägerin, nachdem sie die Errichtung eines Inventars erwirkt hat, auf die Auskunftserteilung über den Bestand des Nachlasses durch die Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses Klage erhoben haben, so hätten die Beklagten sie auf das nach § 2010 BGB. beim Nachlassgericht für sie offenliegende Inventar verweisen können, von dem ihr durch das Nachlassgericht gemäß § 34 FGG. Abschrift erteilt werden konnte und erteilt worden ist (vgl. zu § 2314 Staubinger Anm. 4 Abs. 3). Unter Umständen hätte sie auch befürchten müssen, daß ihr § 226 BGB. entgegengehalten würde, wie denn die Beklagten im zweiten Rechtszug tatsächlich geltend gemacht haben, daß die Klägerin durch das Inventar und die Erörterung der dagegen erhobenen Ansprüche im Zahlungsprozeß sämtliche Auskünfte schon erhalten habe, die sie verlangen könne. Die Klägerin ist hiernach berechtigt, das von den Beklagten auf ihr Betreiben beim Nachlassgericht eingereichte Inventar als eine ihr persönlich erteilte Auskunft gelten zu lassen und es zur Grundlage für den ihr unter den Voraussetzungen des § 260 Abs. 2, 3 BGB. zustehenden Anspruch auf Leistung des Offenbarungseides zu nehmen. Eine vorherige Klage auf Vorlegung eines Nachlassbestandsverzeichnisses würde, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, eine nicht im Sinne des Gesetzes liegende zwecklose Weiterung sein.

Die Revision führt hierzu aus: Das Inventar sei nach den §§ 1993ffg. BGB. nur von Bedeutung, wenn eine beschränkte Haftung der Erben in Frage komme. Sei dies aus irgendeinem Grunde, z. B. deshalb, weil der Nachlaß die Schulden überreichlich bede, nicht der Fall, so sei das Inventar ohne jede materielle Bedeutung. In solchen Fällen könne der Erbe die Einreichung eines Inventars ganz unterlassen. Halte er das nicht für praktisch, so könne er ein Verzeichnis einreichen, ohne bei dessen Aufstellung zu berücksichtigen, daß er den Inhalt unter Umständen mit dem Offenbarungseid werde bekräftigen müssen. Der Eid komme in der Regel, so überall da nicht in Betracht, wo kein Pflichtteilsberechtigter da sei. Deshalb könne die Leistung des Offenbarungseides auf ein Inventar, wenn Pflichtteilsberechtigte

vorhanden seien, ebensowenig gefordert werden, wie wenn solche nicht vorhanden seien.

An dieser Ausführung ist grundsätzlich unrichtig, daß in Fällen, wo wie hier der Wert der Nachlaßgegenstände die Nachlaßverbindlichkeiten zweifellos erheblich übersteigt, das Inventar ohne jede materielle Bedeutung sei. Einmal können auch in solchen Fällen die Voraussetzungen für den Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Anordnung der Nachlaßverwaltung (§ 1981 Abs. 2 BGB.) vorliegen, und das Inventar kann für die Entschließung über die Stellung dieses Antrags von Bedeutung sein. Sodann wird der Nachlaßgläubiger durch die im Inventar enthaltene Angabe der Nachlaßgegenstände in den Stand gesetzt, eine Zwangsvollstreckung gegen die Erben auf die zum Nachlaß gehörigen Gegenstände zu richten und dadurch der Gefahr zu entgehen, daß die Erben gegenüber der Zwangsvollstreckung in andere zu ihrem Vermögen gehörige Gegenstände das Recht zur Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß geltend machen. Schließlich kann jene Angabe für den Nachlaßgläubiger auch deshalb von Wert sein, weil es ihm dadurch erleichtert wird, im Falle einer für ihn nachteiligen, nachträglichen Veränderung der ursprünglichen Nachlaßgegenstände die Erben nach § 1978 BGB. verantwortlich zu machen (Blanc 4. Aufl. Vorbem. 2a vor § 1993). Diese Rechtslage wird von der Revision verkannt, wenn sie meint, ein Erbe, der trotz „überreichlicher“ Deckung der Nachlaßverbindlichkeiten durch die Aktiven des Nachlasses es für „praktisch“ halte, rechtzeitig ein Inventar zu errichten, brauche das Inventar nicht mit solcher Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt aufzustellen, daß er es beschwören könne. Wenn auch nach § 1994 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Versäumung der Inventarfrist, nach § 2005 Abs. 1 BGB. selbst ein absichtlicher Verstoß gegen die Inventartreue und nach § 2006 Abs. 3 das. die Verweigerung der Leistung des Offenbarungseides im Inventarverfahren nur die unbeschränkte Haftung, in den beiden ersten Fällen gegenüber allen Nachlaßgläubigern, im dritten Falle gegenüber dem die Eidesleistung verlangenden Gläubiger zur Folge hat, so bleibt davon doch die hier gegebene Tatsache unberührt, daß die Erben rechtzeitig ein Inventar errichtet haben, in dem nach § 2001 Abs. 1 BGB. die beim Eintritt des Erbfalles vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden sollten und das nach § 2009 BGB. im Verhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern die

Vermutung begründet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien. Diese Tatsache ist es, an die sich aus den vorher dargelegten Gründen ein Pflichtteilsberechtigter nach § 2314 BGB. sowie ein auf einen Anteil am Werte des Nachlasses eingesetzter Vermächtnisnehmer, wie die Klägerin, bei Verfolgung des Anspruchs aus § 260 BGB. auf eine eidliche Auskunft über den Bestand des Nachlasses halten kann.

Ist das Inventar unvollständig oder sonst unrichtig, so steht es den Beklagten frei, es vor der Eidesleistung zu ergänzen oder sonst zu berichtigen oder auch bei größerem Umfange der Berichtigungen ein neues Verzeichnis aufzustellen, wie ihnen im Berufungsurteil nachgelassen ist. Das nach § 889 ZPO. zur Eidesabnahme berufene Prozeßgericht würde dann eine entsprechende Änderung der Eidesnorm zu beschließen haben (vgl. § 261 Abs. 2 BGB., auch §§ 469, 477 Abs. 1 ZPO.).

2. Die Voraussetzung des § 260 Abs. 2 BGB., nämlich den Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis des Nachlassbestandes nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden sei, findet das Berufungsgericht, die Berechtigung anderer Beanstandungen des Inventars durch die Klägerin dahingestellt lassend, darin, daß ein durch den Viertbeklagten am 21. August 1926 vom Konto des Erblassers bei der Firma G. & B. F. entnommener Betrag von 50000 RM. im Inventar nicht erwähnt worden sei. Die Erwägungen, mit denen aus der Nichterwähnung dieses erheblichen Postens hergeleitet wird, daß Grund zu der vorbezeichneten Annahme bestehe, liegen auf dem Gebiete der mit der Revision nicht angreifbaren tatsächlichen Beurteilung.

Der Vorwurf mangelnder Sorgfalt trifft nach der Darlegung des Berufungsgerichts zunächst den Viertbeklagten, neben ihm aber auch die anderen Beklagten. Der Viertbeklagte habe, so wird festgestellt, das Vermögen des Erblassers verwaltet. Er sei über die Vermögensverhältnisse genau unterrichtet gewesen und habe dem nach § 2002 BGB. zugezogenen Notar Aufklärung erteilt. Er sei daher in erster Linie für die Unvollständigkeit des Verzeichnisses verantwortlich. Die übrigen Beklagten hätten zwar die Aufstellung des Verzeichnisses dem Viertbeklagten als dem Verwalter des Vermögens des Erblassers überlassen, aber sie hätten sich nicht der Nachprüfung seiner Angaben entziehen dürfen. Darin sei eine besondere Sorglosigkeit zu sehen.

Die Revision erhebt gegen die Annahme der Verantwortlichkeit des Viertbeklagten keinen besonderen Angriff. Was sie gegen die Mitverurteilung der übrigen Beklagten zur Leistung des Offenbarungseides auf das „Inventarverzeichnis“ einwendet, beruht im wesentlichen auf tatsächlichen Voraussetzungen, die dem feststehenden Sachverhalt widersprechen. Die Revision geht nämlich davon aus, daß der Viertbeklagte als einzelner Miterbe ein Inventar errichtet habe, dessen Aufstellung den übrigen Erben, auch ohne eine Erklärung im Sinne des § 2004 BGB., nach § 2063 das. zustatten gekommen sei. Läge der Fall so, dann würde in der Tat nicht gesagt werden können, daß die Beklagten zu 1 bis 3 dieses Verzeichnis aufgestellt hätten, und daß Grund zu der Annahme bestehe, sie hätten es dabei an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen. So stehen die Dinge aber nicht. Vielmehr hat vor dem Tatrichter zwischen den Parteien Einigkeit darüber bestanden, daß „die Beklagten“, also auch die Beklagten zu 1 bis 3 (durch den unmittelbar nur vom Viertbeklagten beauftragten und mit Information versehenen Notar) das Inventar dem Nachlassgericht eingereicht haben. Dann ist das Verzeichnis im Rechtsinne auch von diesen Beklagten aufgestellt worden, und sie müssen sich einen Mangel der erforderlichen Sorgfalt beim Viertbeklagten, dem sie die Aufstellung des Verzeichnisses ohne eigene Nachprüfung überlassen haben, als einen eigenen Mangel der Sorgfalt anrechnen lassen (vgl. § 166 Abs. 1 BGB.). . . .